

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
über den

Maßnahmenbeschluss:

1. Dringlichkeitsentscheidung/Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur vorgelegten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 sowie der Gebührenergachkalkulation 2020 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt,

- die Neufassung der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2022
- sowie die von der Verwaltung vorgelegte Gebührenkalkulation 2022 und die Gebührenergachkalkulation 2020

2. Begründung:

2.1 Nachkalkulation

Die Nachkalkulation 2020 für die Straßenreinigung ist als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Nachkalkulation Gebühren Straßenreinigung schließt mit einem Defizit von 2.117,94 € ab. Dies ist in erster Linie auf die Hinzunahme der Unterdeckungen (anteilmäßig) aus den Jahren 2016 (anteilmäßig), 2017 (anteilmäßig) und 2018 (komplett) in Höhe von insgesamt 51.530,29 € zurückzuführen. Die Unterdeckung aus 2020 in Höhe von 2.117,94 € wird komplett in die Kalkulation für 2022 berücksichtigt.

Hinweis:

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 wurde komplett in der Kalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt.

2.2 Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2022

2.2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechnet sich die Straßenreinigungsgebühr für 2022 nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den ansatzfähigen Betriebskosten aus 2022. Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen (Kostenüberdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden).

Die Verwaltung schlägt vor, die sich aus der Nachkalkulation 2020 ergebene Kostenunterdeckung in Höhe von 2.117,94 € komplett in 2022 auszugleichen.

2.2.2 Kostenaufteilung auf Straßenreinigung und Winterdienst

Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind zusammen erfasst im Teilergebnisplan. Aus diesem Grund müssen die Personalaufwendungen, Sachaufwendungen, Kosten des Bauhofes sowie die Kosten der Internen Leistungsverrechnung auf die Straßenreinigung und der Winterdienst verteilt werden. Als Grundlage für eine Aufteilung wurden die Monate in der eine Straßenreinigung und ein Winterdienst erfolgen kann, verwendet.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde hier im Vergleich zu den letzten Jahren eine Veränderung vorgenommen. Die in den letzten Jahren zugrunde gelegte Annahme von 4,5 Monaten Winterdienst im Kalenderjahr ist in den letzten Jahren nicht mehr zutreffend.

Tatsächlich ist lediglich von einem 3,5 Monate (01.12. – 15.03.) dauernden Winterdienst auszugehen.

Hieraus ergibt sich sodann folgende Neuverteilung:

Straßenreinigung = 12 Monate im Kalenderjahr

Winterdienst = 3,5 Monate im Kalenderjahr (01.01. bis 15.03 und 01.12. – 31.12.)

Gesamt = 15,5 Monate im Kalenderjahr

Dementsprechend wurde der prozentuale Anteil für die Straßenreinigung und der Winterdienst ermittelt:

Straßenreinigung = $12 : 15,5 \times 100 = 77,42 \%$

Winterdienst = $3,5 : 15,5 \times 100 = 22,58 \%$

2.2.3 Personalkosten

Die Personalkosten werden für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der Einrichtung Straßenreinigung auf **92.593,55 €** (Vorjahr 86.690,91 €) festgesetzt und setzen sich zusammen aus zwei Mitarbeitern der Abteilung 5 sowie zwei Mitarbeitern des optimierten Regiebetriebes.

2.2.4 Interne Leistungsverrechnung

Die Kosten der internen Leistungsverrechnung werden für das Jahr 2022 auf **67.419,23 €** festgelegt (Vorjahr 64.394,91 €).

Durch die Interne Leistungsverrechnung werden die Aufwendungen der Produkte, die Leistungen für andere Produkte erbringen, auf die empfangenden Produkte verteilt. Dieser Verteilung liegen verschiedene Schlüssel zugrunde, wie zum Beispiel Arbeitszeitanteile, Anzahl der Stellen, Anzahl der Buchungen und Anteil an den Gesamtaufwendungen.

2.2.5 Leistungen vom Bauhof

Durch anfallende Arbeiten in der Straßenreinigung die verpflichtend sind, wurden in der Vergangenheit sehr kostengünstig Personen eingesetzt, die von der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung im Kreis Viersen ermittelt wurden. Dies hatte unerwartet leider zur Folge, dass kaum noch Personen vermittlungswillig waren, bzw. die vermittelten Personen nicht im öffentlichen Bereich eingesetzt werden konnten.

Durch die Mitarbeiter im Bereich Straßenreinigung sollen diese Kosten stabil gehalten werden. Die Kosten werden gesondert aufgeführt und sind nicht in der internen Leistungsverrechnung enthalten. Die Kosten belaufen sich auf **124.423,74 €**.

2.2.6 Fahrzeughaltung

Um eine zielgerechte und intensive Arbeit der Mitarbeiter zu gewährleisten, wurde im Jahr 2012 ein neues Fahrzeug angeschafft. Dieses Fahrzeug wird seit 01. Oktober 2012 ausschließlich für die Straßenreinigung eingesetzt. Daher sind die Kosten für die Abschreibung, Versicherung, Steuern sowie Unterhaltung voll anzusetzen.

Die zu erwartenden Kosten für die Fahrzeughaltung sind auf **3.800,00 €** (Vorjahr: 3.619,09 €) kalkuliert. Durch die Anschaffung des Fahrzeuges sind weiterhin kalkulatorische Zinsen in Höhe von **57,22 €** (Vorjahr: 591,77 €) zu veranschlagen, die sich aufgrund des mittlerweile erreichten Alters und des damit verbundenen geringeren Restwertes entsprechend reduziert haben.

2.2.7 Handreinigung

Die Handreinigung einiger Bereiche der Innenstadt Vorst und St. Tönis wurde in der Vergangenheit durch Sozialhilfeempfänger bzw. Asylbewerber durchgeführt. Durch eine Gesetzesänderung im März 2015 konnte dies nicht so weitergeführt werden, so dass aktuell nur 1 bis 2 Personen die Reinigung übernommen haben, die nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. Die Kosten hierfür betragen daher einschl. Ausrüstung und Kehrgutentsorgung **12.000,00 €** im Jahr.

2.2.8 Unternehmervergütung

Die Unternehmerkosten werden aufgrund Kalkulation für die Ausschreibung der maschinellen Straßenreinigung auf **100.000,00 €** (Vorjahr 100.000 €) festgesetzt.

2.2.9 Fehlbetrag aus 2020

Bei der Nachkalkulation des Jahres 2020 wurde eine Unterdeckung in Höhe von **2.117,94 €** errechnet, die in voller Höhe in die Kalkulation 2022 berücksichtigt wurde.

2.2.10 Ergebnis

Nach Durchführung der Nachkalkulation Straßenreinigung 2020 wurde aufgrund der nun vorliegenden Zahlen die Kalkulation Straßenreinigung Gebühren für 2022 erstellt. Es ergeben sich auf Grundlage der zu erwartenden Kosten folgende Straßenreinigungsgebühren für 2022:

Straßenart	Gebühr 2022	Gebühr 2021	Änderung
S03 Anliegerstraße	2,19 €/m	2,33 €/m	- 6,00 %
S08 Fußgängerschaftsstraßen	0,24 €/m	0,37 €/m	- 34,03 %
S04 Haupterschließungsstraßen	1,39 €/m	1,53 €/m	-8,99 %
S06 Hauptverkehrsstraßen	1,12 €/m	1,26 €/m	-11,39 %

Die Reduzierung der Gebühren trotz gestiegener laufender Kosten in 2020 und 2021 ist darauf zurückzuführen, dass die hohen Defizite aus den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019) nunmehr komplett ausgeglichen und für das Jahr 2022 nicht mehr negativ in der Kalkulation erscheinen. Im Jahre 2020 mussten zu den umzulegenden Kosten in Höhe von **302.398,19 €** zusätzlich die Defizite aus den Jahren 2016, 2017 – jeweils antlg. - und 2019 (komplett) in Höhe von insgesamt **51.530,29 €** ausgeglichen werden, so dass insgesamt eine Summe von **353.928,48 €** umzulegen war. Im Jahre 2021 mussten aus den Vorjahren (2017 und 2019) ebenfalls noch Defizite in Höhe von **25.168,44 €** ausgeglichen werden, so dass 2021 Kosten in Höhe von **356.079,31 €** umzulegen waren.

Die ermittelten – und damit auch umzulegenden Kosten für das Jahr 2022 liegen bei **332.030,59 €** einschl. der Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von **2.117,94 €**. Also in der Gesamtsumme um **21.897,89 €** (2020) bzw. **24.048,72 €** (2021) unter den Kosten der Vorjahre (jeweils unter Berücksichtigung der auszugleichenden Defizite aus den Vorjahren) Hieraus resultieren die Verringerungen der einzelnen Reinigungsgebühren.

3. Zuständigkeit:

Der Rat der Stadt Tönisvorst ist für die Beschlussfassung zuständig.

4. Begründung der Dringlichkeit:

Eine rechtskräftige Gebührensatzung ist notwendig, damit die Stadt die fälligen Abfallgebühren erheben kann. Die Gebührenbescheide sollen noch im Januar gemeinsam mit den übrigen Steuerbescheiden versandt werden, damit hier nicht doppelte Portokosten (ca. 15.000 € zusätzlich bei einem separaten Versandt) anfallen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und insbesondere der derzeit weit verbreiteten Omicron-Variante hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Ratsfraktionen die für den 11.01.2022 terminierte Ratssitzung abgesagt. Es wird daher im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung um Zustimmung gebeten.

Tönisvorst, den 10.01.2022

(Uwe Leuchtenberg)
Bürgermeister

(Christian Rütten)
Ratsmitglied

(Dr. Michael Horst)
Ratsmitglied